



MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 8. November 2022

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 17-190/I/581 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	07.11.2022		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	05.12.2022		
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2022		

**Betreff: Änderung der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung der Stadt Seligenstadt (WBGs)
- Antrag des Magistrats vom 07.11.2022 -
Drucks. 17-190/I/581 21-26**

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

„Änderung der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung der Stadt Seligenstadt (WBGs)“

§ 14 Abs. 3 und 4 wird mit Wirkung vom 01.01.2023 wie folgt ergänzt:

§ 14 „Benutzungsgebühren bei Baumaßnahmen und anderen vorübergehenden Zwecken“

- (3) Für Baumaßnahmen kann gegen eine Kautionshöhe von 700,00 € ein Standrohr bei den Stadtwerken ausgeliehen werden. Das Standrohr darf nur im Stadtgebiet der Stadt Seligenstadt angewendet werden. Für dieses verwendete Wasser entfällt die bestehende Abwassergebühr nach der geltenden Entwässerungssatzung, wenn nachgewiesen wird, dass keine Einleitung in das örtliche Kanalnetz erfolgt. Für die Zeit der Ausleihung wird eine Ausleihgebühr in Höhe von 2,00 € pro Tag der Ausleihung erhoben. Nach einer Ausleihzeit von mehr als 6 Monaten, jedoch spätestens zum Ende der Abrechnungsperiode ist vom Nutzer eine Zwischenablesung durchzuführen.
- (4) Für die Befüllung von Schwimmbecken ist die Ausleihung von Standrohren bei den Stadtwerken unzulässig.

Begründung:

Für die Abgabe von Wasser bei Baumaßnahmen werden seitens der Stadtwerke Standrohre mit Wasserzähler bereitgestellt. Für das abgelesene Wasser wird nach Rückgabe des Standrohres keine Abwassergebühr, lediglich für das Frischwasser Gebühren erhoben. Für die Ausleihung wird zurzeit eine Kautions von 500,00 € hinterlegt. Für die Rechnungsstellung und Bearbeitung der Vorgänge sowie die Nutzungsdauer wurde bislang keine Gebühr erhoben. Dies führt dazu, dass die ausgeliehenen Standrohre nicht zurückgegeben werden, da für die Zeit der Ausleihung keine Kosten entstehen. In der Vergangenheit mussten wegen der ausbleibenden Rückgabe zahlreiche Standrohre von unseren Mitarbeitern montiert werden. Die dadurch entstandenen Kosten wurden seitens der Stadtwerke getragen. Andere Versorger, wie beispielsweise der Zweckverband Gruppenwasserwerk (ZVG) in Hergershausen oder der Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach (ZWO), erheben ebenfalls eine Gebühr für die Entleiher in ähnlicher Höhe.

Zudem soll über das Hinzufügen von Absatz 4 verhindert werden, dass Standrohre zur schnelleren Befüllung von Pools ausgeliehen werden und hierfür die Abwassergebühr erlassen wird.

Die Befüllung von Schwimmbecken und Pools hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Bei Poolwasser handelt es sich um Schmutzwasser im Sinne der Entwässerungssatzung. Poolwasser wird in der Regel chemisch behandelt bzw. desinfiziert, unter anderem mit Chlor, Algenschutzmittel, Salz, etc. Auch aus der Umwelt kommen weitere Verunreinigungen wie Staub, Algensporen und andere Partikel hinzu. Ebenfalls wird das Poolwasser durch Sonnenschutzcremes, Haare, Schweiß und evtl. auch Körperflüssigkeiten verunreinigt.

Aufgrund dieser Veränderungen des Wassers handelt es sich bei dem zu entsorgenden Poolwasser stets um Schmutzwasser. Ein Entleeren des Pools in den eigenen Garten scheidet daher aus. Die Versickerung des Poolwassers im eigenen Garten ist verboten. Mit einer Versickerung im Garten würde das Schmutzwasser in das Erdreich abfließen und könnte danach auch ins Grundwasser gelangen. Auch könnte eine Entleerung des Pools im Garten nach einer langen Hitzeperiode – wie sie in den letzten Jahren war – dazu führen, dass der Boden die hohe Wassermenge nicht aufnehmen kann. Dies kann zu Schäden am eigenen Gebäude, Nachbargebäude oder auch Kellerräumen führen. Insbesondere bei Schäden an benachbarten Grundstücken macht sich der Einleiter schadensersatzpflichtig. Daher muss die Entleiher eines Standrohres mit darauffolgender Befreiung der entnommenen Menge für das Schmutzwasser untersagt werden.